

Richtlinien zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten ehrenamtlich engagierter Karlsruherinnen und Karlsruher in sozial benachteiligten Lebenslagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Karlsruhe unterstützt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel das ehrenamtliche Engagement von Leistungsbeziehenden nach SGB II und SGB XII bzw. von Personen mit dem Karlsruher Pass durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten, die aus dem Engagement entstehen. Dadurch wird sozial benachteiligten Personen die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit erleichtert.
- 1.2 Für die Förderung gelten diese Grundsätze sowie insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, besteht auf die Förderung nach diesen Grundsätzen kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Karlsruhe.
Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Grundsätze betroffen sein können.
- 1.3 Die Zuschüsse der Stadt sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.
- 1.4 Die Aufwandsentschädigung der Stadt Karlsruhe für ehrenamtlich Engagierte wird subsidiär gewährt. Andere mögliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind ehrenamtlich engagierte Personen, die
 - regelmäßig Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten und/oder Inhaberin oder Inhaber des Karlsruher Passes sind,
 - in mindestens 6 Monaten eines Kalenderjahres regelmäßig mindestens einmal wöchentlich für eine Organisation ehrenamtlich tätig sind, die als gemeinnützig anerkannt ist, eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ihren Sitz in Karlsruhe hat und ehrenamtliche Tätigkeiten anbietet. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass nicht die Organisation oder eine andere Stelle für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar bezahlt.
- 2.2 Die ehrenamtliche Tätigkeit muss
 - einem gemeinnützigen Zweck gemäß AO § 52 entsprechen,
 - auf Dauer angelegt sein,
 - regelmäßig ausgeübt werden,
 - dem Gemeinwohl dienen und
 - nicht ausschließlich auf Freizeitgestaltung ausgerichtet sein.
- 2.3 Aus der ehrenamtlichen bzw. gemeinnützigen Tätigkeit muss ein tatsächlicher Aufwand in Form von Fahrtkosten entstehen.

2.4 Die Stadt Karlsruhe behält sich eine Überprüfung der Antrags- und Nachweisangaben vor. Dabei haben die Antragstellenden mitzuwirken.

3. Zuschusshöhe

3.1 Die Zuschusshöhe beläuft sich pauschal auf 50,00 Euro pro Kalenderjahr und Person.

3.2 Die Zuschüsse werden maximal in Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3.3 Die Förderung wird pro Kalenderjahr gewährt und ist im Bedarfsfall jährlich neu zu beantragen.

4. Antragstellung und Auszahlung

4.1 Den Antrag auf Gewährung der Fördermittel können ehrenamtlich Engagierte, welche die unter Ziffer 3 genannten Kriterien erfüllen, schriftlich bis zum 30. November für das laufende Kalenderjahr stellen. Die antragstellende Person erhält einen schriftlichen Bescheid über den Antrag.

4.2 Antragsempfänger ist die Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Büro für Mitwirkung und Engagement, Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe.

4.3 Bei der Antragstellung ist anzugeben:

- Name, Anschrift, Telefon, der engagierten Person sowie E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
- Vorlage des Karlsruher Passes oder Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII der ehrenamtlich tätigen Person,
- Name der Organisation, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt,
- Name, Telefon und E-Mail-Adresse einer Ansprechperson in der Organisation,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids der Organisation,
- Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit und des zeitlichen Umfangs sowie Bestätigung durch die Organisation,
- Erklärung der Organisation, dass weder sie noch eine andere Stelle die Aufwendungen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet oder ein Honorar bezahlt,
- Kontodaten der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers.

4.4 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrags auf das im Antrag angegebene Konto.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien gelten ab dem 1. August 2015 und sind bis zum 31. Dezember 2018 befristet.